

Per E-Mail (PDF- und Word-Version) an:
aufsicht-krankenversicherung@bag.ch
dm@bag.admin.ch

Herrn Bundesrat
Alain Berset
Inselgasse 1
3003 Bern

Rodersdorf, 10. Oktober 2017

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung. Anpassung der Franchisen an die
Kostenentwicklung:
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,
sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (SGHVR) bedankt sich für die Möglichkeit, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage äussern zu können. Entsprechend der Ausrichtung unserer Gesellschaft gilt unser primäres Interesse der wissenschaftlichen Durchdringung der geregelten Materie.

I. Ablehnung der Vorlage

Die unterbreitete Vorlage beschränkt sich darauf, Art. 64 Abs. 3 KVG um den folgenden zweiten Satz zu ergänzen. "Er [gemeint: der Bundesrat] passt die Höhe der Franchise regelmässig der Entwicklung der durchschnittlichen Kosten je versicherte Person in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an."

Aus dem Begleitbericht ergibt sich, dass dem Bundesrat die Kompetenz zur Anpassung der Franchise an die Kostenentwicklung schon nach geltendem Recht zusteht. Der Bundesrat hat von dieser Möglichkeit in der Vergangenheit denn auch schon ausgiebig Gebrauch gemacht. Entsprechend hat der Bundesrat die Franchisen prozentual sogar stärker erhöht, als die Kostenentwicklung dies nahegelegt hätte. Der einzige Unterschied zum geltenden Recht besteht so darin, dass der Gesetzgeber den Bundesrat neu zur regelmässigen Anpassung verpflichten will, wobei das Gesetz offenlässt, was unter regelmässig zu verstehen ist und ob eine Anpassung

zwingend linear zu erfolgen hat. Von selbst versteht es sich, dass eine solche Vorlage keinen irgendwie gearteten Mehrwert bringt und daher abzulehnen ist.

II. Weiterführende Überlegungen zu Franchisen

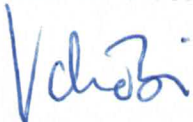
Die Ablehnung der konkreten Vorlage bedeutet nicht, dass sich die SGHVR der Diskussion über höhere Franchisen grundsätzlich verschliessen würde. Diese Diskussion darf allerdings nicht punktuell geführt werden, sondern hat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass es sich bei der Grundversicherung nach KVG um eine Sozialversicherung handelt. Franchisen untergraben per se den mit einer Sozialversicherung verbundenen Solidaritätsgedanken, indem sie definitionsgemäss nur jene treffen, die krank und deshalb auf medizinische Leistungen angewiesen sind. Gesunde haben selbst von einer sehr hohen Franchise nichts zu befürchten. Sie profitieren im Gegenteil von den damit verbundenen niedrigeren Prämien.

Zudem belasten Franchisen – wie auch die heutigen Kopfprämien - einkommensstarke und einkommensschwache Versicherte in ungleicher Art und Weise: Während sich einkommensstarke Versicherte eine hohe Franchise problemlos leisten können, stellt eine tiefe Franchise für einkommensschwache Versicherte eine möglicherweise bereits sehr hohe finanzielle Belastung dar. Daran ändert auch eine gleich hohe oder tiefe Franchise für alle nichts: Eine solche wird die Schwachen immer noch gleich drücken wie zuvor, während sich die finanziell Starken die höheren Prämien leisten können.

Die ganz unterschiedlichen Effekte von Franchisen auf die jeweiligen Versicherten lassen auch daran zweifeln, dass Franchisen ein taugliches Mittel gegen die Kostensteigerung im Gesundheitswesen sind. Eher ist zu befürchten, dass Armutsbetroffene wegen der Franchise auf die rechtzeitige Inanspruchnahme medizinischer Leistungen verzichten und so zumindest mittel- und langfristig das Gesundheitswesen umso stärker belasten. Nicht auszuschliessen ist auch, dass gerade jene eine hohe Franchise wählen, die sich eine solche wirtschaftlich gar nicht leisten können. Wollte man dies verhindern, müsste die Wahl hoher Franchisen deshalb vom Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten abhängig gemacht werden, was nicht praktikabel erscheint. Zudem müsste man darüber nachdenken, ob die Möglichkeit, eine hohe Franchise zu wählen, nicht die Notwendigkeit einer längeren Vertragsdauer, neuer Vorbehalte und von Einschränkungen beim Wechsel des Grundversicherers heraufbeschwört: Es widerspricht auf jeden Fall dem Versicherungsgedanken und ist stossend, wenn Versicherte wegen eines anstehenden chirurgischen Eingriffs kurzzeitig von einer Versicherung mit einer hohen Franchise zu einer solchen mit einer Franchise wechseln können.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht



Felix Schöbi, PD Dr. iur.
Vizepräsident



Stephan Fuhrer, Prof. Dr. iur.
Präsident

